

Bescheid

I. Spruch

1. Der **ProSieben Austria GmbH** (FN 239012 p beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten **ASTRA 2C, 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz**, Polarisation vertikal, verbreiteten Fernsehprogramms „kabel eins austria“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.10.2013 erteilt.

Das Programm wird zusätzlich

- in Standard Definition über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „**MUX E**“ und
- in High Definition über den digitalen Satelliten **Astra 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.031, 11.671 MHz, Polarisation horizontal**

weiterverbreitet.

Das Programm „kabel eins austria“ wird wie folgt genehmigt: Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „kabel eins“.

Das Programm beinhaltet ein Teleshoppingfenster „Teleshop“, das von Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr ausgestrahlt wird.

In einem weiteren Fenster wird täglich die 10-minütige Nachrichtensendung „PULS 4 News“ ausgestrahlt, wobei die Beginnzeiten von Montag bis Freitag ca. 16:40 Uhr sind, samstags ca. 15:55 Uhr und sonntags ca. 17:00 Uhr.

Jeweils von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 01:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde bei Bedarf bis zu zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Zusätzlich werden an Spieltagen der UEFA Europa League die jeweiligen Spiele aus lizenzrechtlichen Gründen mit Wiederholungen von Wissensmagazinen wie „Abenteuer Leben XXL“ überblendet.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **ProSieben Austria GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/13-008, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.10.2013, vom 17.10.2013 und vom 18.10.2013 stellte die ProSieben Austria GmbH den Antrag auf neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem AMD-G.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die ProSieben Austria GmbH ist eine zu FN 239012 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH ist die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH.

Die ProSieben Austria GmbH ist Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „kabel eins austria“. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002, über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX E“ und aufgrund des Bescheides des KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.120/12-007, in High Definition über den digitalen Satelliten Astra 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.031, 11.671 MHz, Polarisation horizontal, weiterverbreitet.

Die ProSieben Austria GmbH ist weiters auf Grund des Bescheids der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.135/13-007, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „ProSieben Austria“, das über Satellit in Standard Definition und High Definition sowie über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ in High Definition ausgestrahlt wird.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH (vormals SevenOne Media Austria GmbH) ist eine zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.300/07-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „Puls 4“ über die der

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A/B“.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist weiters Alleingesellschafterin der Austria 9 TV GmbH und der Puls 4 TV GmbH. Zudem ist sie Kommanditistin der Puls 4 TV GmbH & Co KG, deren Komplementärin die Puls 4 TV GmbH ist. Alle diese Unternehmen haben ihren Sitz in Wien.

Die Austria 9 TV GmbH ist eine zu FN 297374 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „sixx“. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-001, auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG (FN 310081 b beim Handelsgericht Wien) ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046 (vormals Puls City TV GmbH), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Puls 4“. Darüber hinaus ist die Puls 4 TV GmbH & Co KG Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.rantv.at“ und „www.puls4.com“.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH steht im Alleineigentum der SevenOne Brands GmbH, einer zu HRB 162455 beim Amtsgericht München eingetragenen Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH ist die ProSiebenSat.1 Media AG, eine zu HRB 124169 beim Amtsgericht München eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland. Hauptgesellschafter der ProSiebenSat.1 Media AG ist die Lavena Holding 1 GmbH, die 32,6 % der Stammaktien hält. Weitere 2,6 % der Stammaktien, die jedoch nicht stimm- und dividendenberechtigt sind, werden von Antragstellerin selbst gehalten. Die verbleibenden 64,8 % befinden sich im Streubesitz. Die Letzteigentümer der Lavena Holding 1 GmbH sind jeweils zu 50 % Fondsgesellschaften, die durch von Kohlberg Kravis Roberts & Co L.P. (KKR) und Permira Beteiligungsberatung GmbH (Permira) beratenen Fonds kontrolliert werden.

Die ProSiebenSat.1 Media AG ist Alleingesellschafterin der Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH, einer zu HRB 3021 beim Amtsgericht Mainz eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Mainz, welche ihrerseits zu 51 % beteiligt an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist. Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ verfügt. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-002, auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet. Darüber hinaus verbreitet sie seit 2003 ihr Fernsehprogramm „Sat.1 Österreich“ österreichweit über Kabelnetze.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.2. Programm

Die ProSieben Austria GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „kabel eins Austria“ über den digitalen Satelliten Satellit ASTRA 1, 19,2° Ost, Transponder 82. Das Programm wird auch in mehreren Kabelnetzen sowie

verschlüsselt über die Multiplex-Plattform „MUX E“ und in HD über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder 31, 11.671 MHz, horizontal, weiterverbreitet (Bescheid der KommAustria vom 25.09.2003, KOA 2.100/03-37, geändert mit Bescheid vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, vom 14.04.2004, KOA 2.100/04-019, vom 22.06.2005, KOA 2.100/05-050, vom 25.06.2008, KOA 2.100/08-084, vom 02.07.2009, KOA 2.100/09-111, vom 13.09.2011, KOA 2.120/11-012, vom 16.08.2012, KOA 2.120/11-012, vom 17.01.2013, KOA 2.150/12-008 und zuletzt vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002).

Das Programm „kabel eins austria“ ist ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „kabel eins“.

Das Programm beinhaltet ein Teleshoppingfenster „Teleshop“, das von Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr ausgestrahlt wird.

In einem weiteren Fenster wird täglich die 10-minütige Nachrichtensendung „PULS 4 News“ ausgestrahlt, wobei die Beginnzeiten von Montag bis Freitag ca. 16:40 Uhr sind, samstags ca. 15:55 Uhr und sonntags ca. 17:00 Uhr.

Diese Sendungsformate werden im Auftrag der Antragstellerin bzw. in Kooperation mit anderen Konzerngesellschaften produziert.

Zusätzlich werden an Spieltagen der UEFA Europa League die jeweiligen Spiele aus lizenzrechtlichen Gründen mit Wiederholungen von Wissensmagazin wie „Abenteuer Leben XXL“ überblendet.

Neben den bestehenden Fensterprogrammen von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 01:30 Uhr bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Das Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.3. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen

Zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH als Treuhänderin der ProSieben Austria GmbH wurde am 15.11.2011, ergänzt mit Vereinbarungen vom 31.05.2012, 13.08.2012, 06.12.2012 sowie 12.02.2013 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „kabel eins Austria“ über die Multiplex-Plattform „MUX E“ abgeschlossen.

Zwischen der SES Astra Société anonyme und der ProSiebenSat.1 Media AG wurden Vereinbarungen zur Ausstrahlung von „kabel eins Austria HD“ „kabel eins Austria“ in SD über die Satelliten Astra 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.031, 11.671 MHz und ASTRA 2C, 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag der ProSieben Austria GmbH, einem Firmenbuchauszug sowie einem Redaktionsstatut.

Hinsichtlich der Verbreitungsvereinbarungen mit der ORS comm GmbH & Co KG ergeben sich die Feststellungen aus dem Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-002, bzw. dem Multiplex-Zulassungsverfahren, in denen die entsprechenden Verbreitungsvereinbarungen vorgelegt wurden.

Die genaue Bezeichnung der genutzten Satellitenübertragungskapazitäten ergibt sich über Einschau vom 11.10.2013 in die auf <http://www.astra.de/298945/senderlisten> abrufbaren Senderlisten.

Mit Schreiben vom 18.10.2013 legte die ProSieben Austria GmbH eine Bestätigung der SES Astra Société anonyme vom 16.10.2013 vor. In dieser wird ausgeführt, dass ein Vertrag über die Satellitenkapazität zur Ausstrahlung von vier SD- und HD-Kanälen der ProSiebenSat.1 Gruppe für den österreichischen Markt vorliegt. In einem der Behörde vorliegenden Schreiben der ProSiebenSat.1 Media AG vom 17.10.2013 wird zudem bestätigt, dass die von der SES Astra Société anonyme angemieteten Satellitenkapazitäten zur Ausstrahlung der Programme der ProSieben Austria GmbH für den österreichischen Markt zur Verfügung gestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter haben ihren Sitz in Österreich bzw. in Deutschland; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die ProSieben Austria GmbH bereits seit rund zehn Jahren mehrere Satellitenprogramme erfolgreich veranstaltet und auf das bestehende Personal zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt, im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 und AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 18. Oktober 2013
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

1. ProSieben Austria GmbH, z.Hd. Ploil, Krepp, Boesch Rechtsanwälte GmbH, **amtssigniert per E-Mail an office@pkpart.at**
2. Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), z.Hd. Hr. Präsident Siegfried Schneider, siegfried.schneider@blm.de, **zur Info per E-Mail**